

Finanzausschuss
Wortprotokoll
106. Sitzung

Mittwoch, den 17.10.2012, 16:00 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Paul-Löbe-Haus
Sitzungssaal: E 400

Vorsitz: Dr. Birgit Reinemund, MdB

ÖFFENTLICHES FACHGESPRÄCH

zu den vier Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP "zu den vorzuziehenden Regelungen der 10. VAG-Novelle", die im Rahmen der Verabschiedung des SEPA-Begleitgesetzes (**Drucksache 17/10038**) umgesetzt werden sollen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich darf Sie ganz herzlich zur 106. Sitzung, zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses begrüßen. Ich begrüße ganz besonders die Experten, die dem Finanzausschuss heute ihren Sachverstand zu den Änderungsanträgen Nummer eins bis vier der Fraktionen der CDU/CSU und FDP „zu den vorzuziehenden Regelungen der 10. VAG-Novelle“, die im Rahmen der Verabschiedung des SEPA-Begleitgesetzes auf Bundestagsdrucksache 17/10038 umgesetzt werden sollen, zur Verfügung stellen.

Soweit Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab ihre schriftlichen Stellungnahmen zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder des Ausschusses verteilt worden und brauchen nicht in ganzer Länge rezitiert zu werden. Die Stellungnahmen finden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses und werden Bestandteil des Protokolls zur heutigen Sitzung.

Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses und – soweit anwesend – auch die der mitberatenden Ausschüsse. Für die Bundesregierung begrüße ich Herrn MR Dr. Kerkloh aus dem Bundesministerium der Finanzen. Ich begrüße die Vertreter der Länder, soweit anwesend, ebenso die Vertreter der Medien und nicht zuletzt die Gäste auf der Empore.

Der heutigen Anhörung liegen die Änderungsanträge Nummer eins bis vier der Fraktionen der CDU/CSU und FDP „zu den vorzuziehenden Regelungen der 10. VAG-Novelle“ zugrunde, die im Rahmen der Verabschiedung des SEPA-Begleitgesetzes auf Bundestagsdrucksache 17/10038 umgesetzt werden sollen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 1. März 2011, dem sog. „Unisex-Urteil“.

Für diese Anhörung ist ein Zeitraum von einer Stunde, also bis ca. 17.00 Uhr, vorgesehen. Nach unserem bewährten Verfahren können höchstens zwei Fragen an einen Sachverständigen oder jeweils eine Frage an zwei Sachverständige gestellt werden. Ziel ist es dabei, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Fragestellung zu geben. Ich bitte deshalb um kurze Fragen und knappe Antworten.

Ich darf die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen bitten, zu Beginn ihrer Frage die Sachverständige oder den Sachverständigen zu nennen, an den sich die Frage richtet, und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen. Die Fraktionen werden gebeten, ihre Fragesteller vorab hier anzumelden.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung

mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werde ich die Sachverständigen vor Beginn ihrer Stellungnahme namentlich aufrufen. Ich bitte Sie, die Mikrofone zu benutzen und sie nach dem Statement wieder auszuschalten. In der ersten Fragerunde beginnt Herr Abg. Brinkhaus für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Ralph Brinkhaus (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine beiden Fragen richten sich an die BaFin. Ich würde Sie bitten, uns einfach kurz zu erläutern, wie Sie die Inhalte dieser Änderungsanträge, die wir hier an das SEPA-Gesetz angehängt haben, aus Ihrer Sicht bewerten. In einem zweiten Punkt könnten Sie dann erläutern, warum es aus Ihrer Sicht notwendig ist, dass wir das aus der VAG-Novelle auskoppeln und vorziehen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Hummel für die BaFin.

Sv Kurt-Georg Hummel (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Vielen Dank für die Fragen. Erst einmal die Gesamteinschätzung, was die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angeht. Es ist so, dass wir das gesamte Änderungspaket begrüßen und unterstützen. Das gilt für alle Teile. Wenn ich vielleicht mit § 8a VAG – Schadensabwicklung in der Rechtsschutzversicherung – beginnen darf. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass der GDV dieses Thema gerne vertagen möchte. Ich möchte aber gleichwohl dafür plädieren, dass wir einen Schritt in Richtung Binnenmarkt Europa gehen und an dieser Stelle dann auch deutschen Rechtsschutzversicherungsunternehmen die Regelungen zugutekommen lassen, die europaweit gelten. Wir haben festgestellt, dass der Schutz der Versicherten durch diese drei Alternativen, die durch die europäische Richtlinie vorgesehen sind, ein gleiches Schutzniveau erreicht, wie die deutsche Regelung der Schadensabwicklungsgesellschaft im Moment. Das also zum § 8a VAG¹.

Was der BaFin ganz besonders am Herzen liegt, ist das Paket zur Stärkung der Lebensversicherung. Sie alle wissen, dass wir uns in einem Niedrigzinsumfeld befinden, dass zum Teil der Rechnungszins bei Anlage der Kapitalanlagen von den Unternehmen nicht erreicht werden kann und dass sich die Situation – was die Lebensversicherung angeht – zuspitzen wird. Um für diese Zuspitzung, der wir in Folge des Niedrigzinsniveaus entgegenlaufen, gerüstet zu sein, werden in diesem Paket zur Stabilisierung der deutschen Lebensversicherung Maßnahmen getroffen, die aus Sicht der BaFin in die richtige Richtung gehen. Erstens ist es für mich völlig folgerichtig, dass, was die Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven angeht, nicht an ausscheidende Versicherungsnehmer Gelder ausgekehrt werden dürfen, die in Zukunft gebraucht werden, um die Verpflichtungen, die

¹ Versicherungsaufsichtsgesetz

die Lebensversicherungsunternehmen eingegangen sind, erfüllen zu können. Würde man das nicht ausschließen, würde es eine Bevorteilung der ausscheidenden Versicherungsnehmer zu Lasten des Kollektivs, des Bestandes bedeuten. Es muss, glaube ich, Ziel dieses Regelungspaketes sein, dass es einen angemessenen Ausgleich zwischen den Versicherten im Kollektiv, den ausscheidenden Versicherungsnehmern und den Versicherungsnehmern, die in dieses Kollektiv hineinkommen, gibt. Insoweit greift dieses Paket zur Stärkung der Lebensversicherung ein Modell auf – nämlich das Modell der kollektiven Lebensversicherung – und fängt die Bewertungsreserven so ein, dass vermieden wird, dass es zu einer ungerechten, unfairen Verteilung von Bewertungsreserven kommt.

Durch den zweiten Teil dieses Paktes, in dem es um die Ausgleichsfunktion der RfB² geht – Stichwort Teilkollektivierung der RfB –, wird bewirkt, dass die RfB ihre Ausgleichsfunktion, ihre Pufferfunktion, die zwischen den einzelnen Beständen einfach notwendig ist, auch zwischen Alt- und Neubeständen, wiedergewinnt. Aus Sicht der BaFin denke ich, dass man damals, als man diese Regelung getroffen hat – ich glaube 1994 –, nicht bedacht hat, dass das Modell der kollektiven Lebensversicherung in einem Ausgleich zwischen den Versicherten, den Ausscheidenden und den neu Hinzukommenden besteht. Alle sollen sozusagen von diesem Kollektiv gleichermaßen profitieren können. Um dieses gleichermaßen Profitieren einigermaßen sicherzustellen, braucht man einen Puffer. Dieser Puffer ist die RfB. Wir brauchen für die Lebensversicherer einen Puffer, der vor die Klammer – vor beide, Alt- und Neubestände – gezogen wird. Das ist im Prinzip das Wichtigste. Dass die Frist für die nicht festgelegten RfB auf 2014 hinausgeschoben werden soll, macht im Hinblick auf Solvency II Sinn, weil man dem Versicherer nicht eine Regelung abverlangt, die in einem Jahr letztendlich wieder ausgesetzt und durch Solvency II abgelöst würde.

Was die Umsetzung des Unisex-Urteils angeht, denke ich, hat man die richtigen Regelungen getroffen. Man hat das, was aus diesem Urteil abzuleiten ist, in die verschiedenen Gesetze – AGG³ und VAG – transportiert. Das ist erst einmal meine erste Stellungnahme.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herzlichen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Zöllmer für die Fraktion der SPD.

Abg. Manfred Zöllmer (SPD): Ganz herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Ich versuche, die ganze Sache etwas systematisch anzugehen. Meine Frage richtet sich auf die Änderungen im § 8a VAG, also auf die Rechtsschutzversicherungen und die damit verbundene Problematik. Ich hätte gerne eine Stellungnahme von Herrn Dr. Faßbender: Wieso sehen Sie eigentlich diese Veränderung als notwendig an? Wieso ergeben sich Ihrer Meinung nach Nachteile im

² Rückstellung für Beitragsrückerstattung

³ Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Wettbewerb, wenn die bisherige Regelung beibehalten wird? Wie wollen Sie die angesprochene „Chinese Wall“ bei Interessenskonflikten in Ihrem Unternehmen eigentlich sicherstellen?

Meine zweite Frage würde sich zum gleichen Thema an Frau Sternberger-Frey richten: Sie plädieren dafür, die gegenwärtige Regelung beizubehalten. Welche Gründe gibt es aus Ihrer Sicht dafür? Wie sind die bisherigen Erfahrungen mit der geltenden Regelung? Halten Sie das Argument von den Wettbewerbsverzerrungen für ein tragfähiges Argument?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Das waren jetzt vier Fragen an je zwei Sachverständige. Das Wort hat Herr Dr. Faßbender, ARAG SE.

Sv Dr. Paul-Otto Faßbender (ARAG SE): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, verehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich möchte mich zuerst für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Einladung zu dieser Anhörung bedanken. Ich möchte mich bei meinen Ausführungen auf die Änderungen von § 8a VAG konzentrieren. Als Eigner des größten deutschen Familienunternehmens in der Versicherungswirtschaft, begrüße ich ausdrücklich die vorgeschlagene Neufassung im Änderungsantrag. Sie beseitigt eine unzweifelhaft europarechtswidrige Rechtslage. Der europäische Binnenmarkt ist Heimatmarkt unserer Unternehmen. In der grenzübergreifenden Praxis führte die deutsche Interpretation der Spartenentrennung zu einer rechtlichen Inselsituation im Binnenmarkt. Deutsche Unternehmen, die neben dem Rechtsschutz mit anderen Versicherungssparten im europäischen Ausland aktiv sind oder werden, müssten danach zusätzliche Zweckgesellschaften im Ausland gründen. Dies löst einen nicht unerheblichen, ungerechtfertigten und unvertretbaren Mehraufwand aus, insbesondere, wenn es sich um bereits bestehende Unternehmen handelt. Ein lokaler Wettbewerber vor Ort, für den diese einschränkende Anwendung des deutschen § 8a VAG naturgemäß nicht gilt, unterliegt nicht diesem Ausgründungszwang.

Durch den daraus entstehenden Wettbewerbsnachteil erwächst eine eindeutige Diskriminierung deutscher Unternehmen im europäischen Ausland. Dies widerspricht eklatant sowohl der Idee als auch der Rechtsprechung zum einheitlichen europäischen Binnenmarkt, dem single european market. Ferner wird das Recht auf Niederlassungsfreiheit zum Nachteil deutscher Unternehmen ausgelegt. Bekannt wurde das bei den Prüfungen zur Umwandlung der ARAG in eine europäische Aktiengesellschaft – eine sogenannte SE – und der mitverknüpften Zusammenführung unserer europäischen Tochtergesellschaften unter dem Dach der ARAG SE.⁴ In diesem Zusammenhang hat die EU-Kommission den

⁴ Societas Europaea / Europäische Aktiengesellschaft

bestehenden Verstoß gegen europäisches Recht durch § 8a VAG gegenüber unserem Haus informell bestätigt. Der Bundesrat nahm diesen Hinweis auf und hat im März einen Änderungsvorschlag in den damaligen Entwurf zur Neufassung des VAG eingebracht. Ebenso hat die Bundesaufsicht, wie auch die anderen europäischen Aufsichten, nach sorgfältiger Prüfung unserer Anträge den Konflikt zwischen deutschen und europäischen Rechtsnormen festgestellt und sich für eine europarechtskonforme Änderung des § 8a VAG ausgesprochen. Als Unternehmer werbe ich dafür, dass die gültigen europäischen Rahmenseetzungen, die den Kernbereich des europäischen Primärrechtes berühren, auch bei der sogenannten Spartenrennung zur Anwendung kommen. Dies ist hier erforderlich, um nicht nur Schaden von meinem Haus, sondern auch von anderen Unternehmen, abzuwenden. Mir ist gerade gestern noch ein Fall bekannt geworden, dass ein großes französisches Unternehmen in Deutschland einen Prüfungsauftrag erteilt hat, wo der Fall genau umgekehrt liegt. Man prüft hier die Frage, weshalb die europäische Richtlinie in Deutschland plötzlich im Rahmen des § 8a VAG nicht gelten soll. Ich habe irgendwo in einer Stellungnahme gelesen, dass das noch nie Zweifel ausgelöst hätte. Diese Zweifelsfälle werden jetzt im Rahmen der Europäisierung zunehmen, das ist meine feste Überzeugung. Das sind die Gründe zu dieser ersten Frage.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herzlichen Dank. Es folgt Frau Sternberger-Frey.

Sve Barbara Sternberger-Frey: Ich möchte hier aus Verbraucherschutzgesichtspunkten Stellung nehmen. Zur Europarechtswidrigkeit möchte ich schon einmal gleich sagen, dass der deutsche Gesetzgeber die europäischen Vorgaben damals restriktiv umgesetzt hat, er hat aber auch bei anderen Gesetzesvorhaben in den letzten Jahren immer stets den Verbraucherschutzgesichtspunkt über den Wettbewerbsgesichtspunkt gestellt. Gerade im Rechtsschutz hat sich die Spartenrennung in Deutschland aus Verbrauchersicht sehr gut bewährt. Das gilt natürlich insbesondere, wenn ein Rechtsschutzunternehmen Fälle zu behandeln hat, wo andere Sparten des gleichen Konzerns betroffen sind. In Zeiten von zunehmendem Wettbewerb und von zunehmendem Margendruck wird es immer wichtiger, dass diese Sparten getrennt bleiben. Es wäre ein Rückschritt hinter den Verbraucherschutz, den wir im Moment in diesem Bereich haben. Analog kann man das eigentlich mit den Banken vergleichen. Wir haben dort die Erfahrung gemacht, dass sich die Spartenrennung eigentlich nicht bewährt hat. Die sogenannten „Chinese Walls“ haben trotz aller rechtlichen Rahmenbedingungen nicht gehalten. Es gibt hier viele Beispiele. Das ist sicherlich abgeschwächer zu sehen, das ist mir sehr wohl bewusst. Die Gefahr aber, dass, wenn nur eine personelle Trennung im Unternehmen stattfindet, Interessenskonflikte rein-regieren können und dass das Unternehmen mehr seine Gewinninteressen im Blick hat als die Schutzinteressen der Verbrauchers, ist einfach groß. Deshalb, denke ich, besteht hier aus Verbrauchergesichtspunkten keine Notwendigkeit, etwas zu ändern.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herzlichen Dank. Es folgt Herr Abg. Schäffler für die Fraktion der FDP.

Abg. Frank Schäffler (FDP): Noch einmal – damit wir das auch verstehen – die Frage an den Vertreter der ARAG: Die ARAG ist ja als Holding organisiert, wenn ich das richtig verstehe. Sie haben eine Rechtsschutzversicherung, eine Krankenversicherung, eine Lebensversicherung und so weiter. Das heißt, diese „Chinese Walls“, die jetzt hier dargestellt werden, haben Sie in der Praxis vielleicht organisationsrechtlich, aber tatsächlich doch nicht. Gibt es überhaupt Vorteile bei dieser Trennung? Das wäre meine erste Frage.

Meine zweite geht an den GDV: Diese Verbesserung der Risikotragfähigkeit der Lebensversicherung umfasst Maßnahmen zur Stärkung der Bewertungsreservebeteiligung zur Teilkollektivierung der RfB. Welche Vor- und Nachteile drohen eigentlich für die unterschiedlichen Versicherungsgruppen – sowohl für die Alt- als auch für die Neuversicherten –, wenn man das wie vorgeschlagen macht? Sind diese Maßnahmen aus Ihrer Sicht erforderlich? Ist das der Druck des Marktes, der Sie dazu bringt, das zu machen, zu fordern oder vorzuschlagen oder hat das andere Gründe?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Dr. Faßbender hat das Wort.

Sv Dr. Paul-Otto Faßbender (ARAG SE): Zunächst erst einmal zu Ihrer ersten Frage. Wir haben hier in einem ersten Schritt unsere bisherige Muttergesellschaft ARAG – Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG – in eine europäische SE mit Sitz in Düsseldorf umgewandelt. In einem zweiten Schritt sind dann sechs bisher selbstständige Tochtergesellschaften auf diese SE verschmolzen worden, haben ihre ursprünglich selbstständige Stellung verloren und sind jetzt Niederlassungen. Bei dieser Umwandlung, diesem Verschmelzungsprozess sind dann – wie ich das eingangs schon geschildert habe – diese Probleme offenkundig geworden. Die Zeit hat in den letzten Jahren nicht still gestanden. Wir haben eine europäische Richtlinie. Art. 3 Rechtsschutzversicherungs-Richtlinien sieht alle drei Varianten der früheren Rechtsschutzrichtlinie als gleichwertig an. Auch die verschiedenen staatlichen Stellen haben die Gleichwertigkeit inzwischen geprüft. Es steht in Artikel 3 Abs. 3 Rechtsschutzversicherungs-Richtlinie ausdrücklich drin, das ist auch in der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht. Wir als international aufgestelltes Unternehmen haben die Erfahrung gemacht, dass auch in den anderen europäischen Ländern diese Maßnahmen bezüglich Interessenkollisionen sehr sorgfältig beobachtet und geprüft werden, auch durch die örtlichen Aufsichtsbehörden. Die achten genauso streng darauf wie unsere Bundesaufsicht.

Der zweite Punkt „Chinese Walls“: Diese Auslagerung, die früher notwendig war – gerade durch Ihren Beitrag kann man jetzt noch einmal ins Nachdenken kommen –, darf man nicht losgelöst von den zwischenzeitlichen Änderungen, die erfolgt sind, sehen. Es gibt zum Beispiel diese sehr strenge Compliance-Regelung im Versicherungsrecht und die starken Revisionsanforderungen, die zwischenzeitlich gestellt werden. Vor dem Hintergrund der inzwischen sehr stark praktizierten Governance-Strukturen, neige ich schon fast dazu, zu sagen, dass die „Chinese Walls“ heute wahrscheinlich schon sehr viel nützlicher und effektiver als diese Ausgliederung sind. Das ist meine persönliche Meinung, darüber denken wir aber noch weiter nach. Das war auf jeden Fall ein Hinweis.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Abg. Schäffler hat noch einmal eine Nachfrage dazu.

Abg. Frank Schäffler (FDP): Mal ganz konkret: Wenn ich bei Ihnen rechtsschutz- und gleichzeitig krankenversichert bin und ich Sie quasi im Rahmen einer fehlenden Krankenversicherungsleistung, die Sie nicht bezahlen wollen etc., über Ihre eigene Rechtsschutzversicherung wegen Kostenbeteiligung verklage - da gibt es tatsächlich einen Interessenskonflikt. Wie handhaben Sie solche Fälle?

Sv Dr. Paul-Otto Faßbender (ARAG SE): Wir in Deutschland haben, soweit wir Krankenversicherung und Lebensversicherung haben, ganz eigenständige Gesellschaften. Da gibt es eine ganz strikte Trennung, insbesondere auch zwischen der Kompositengesellschaft und der Rechtsschutzgesellschaft. Wir praktizieren hier im Inland den § 8a VAG auch in der alten Fassung. Das Problem besteht hier im internationalen Bereich. Vielleicht habe ich mich hier nicht deutlich ausgedrückt.

Wir beobachten das in allen Ländern. Natürlich ist das heute noch nicht der einheitliche Markt, es gibt auch noch gewisse Unterschiede in den einzelnen Ländern. Generell kann man aber sagen, dass es unser Eindruck ist, dass in allen europäischen Ländern, wo wir aktiv sind, die Interessenkollision im Bereich der Rechtsschutzversicherung streng beachtet wird, auch von den Aufsichtsbehörden.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Herr Dr. Wehling hat das Wort.

Sv Dr. Axel Wehling (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Herr Abg. Schäffler, Sie haben nach Vor- und Nachteilen des Paketes zur Stärkung der Risikotragfähigkeit der Lebensversicherung, insbesondere zu den Bewertungsreserven und zum Thema der Teilkollektivierung gefragt. Ich möchte mit dem Thema Teilkollektivierung beginnen. Man muss sehen, in welchem Marktumfeld dieses

aktuell stattfindet und in welchem Zinsumfeld wir uns befinden. Wir sind nämlich gerade gut durch die Finanzmarktkrise gekommen, leiden aber sehr stark an der Medizin zur langfristigen Heilung der Finanzmarktkrise. Deswegen ist es gerade unser Bestreben, für unsere Kunden – nicht nur für die, die jetzt ausscheiden, sondern auch für unsere Kunden, denen wir für die nächsten 20, 30, 40, 50 Jahren das Versprechen gegeben haben, ein verlässlicher Partner zu sein – Ansprüche und legitime Garantien erfüllen zu können.

Im Bereich der Teilkollektivierung taucht ganz konkret das Problem auf, dass 1994 im Rahmen der Umsetzung der dritten Versicherungsrichtlinie die Bestände in Alt- und Neubestand getrennt wurden. Jede Generation von Versicherungsnehmern, die neu eintritt, findet RfB-Mittel vor. Diese haben sowohl Deckungs- als auch Eigenmittelcharakter. Dies ist gerade deren Charakteristikum, aufgrunddessen die langfristigen Garantien durch die Lebensversicherung in Deutschland gestellt werden können. Diese RfB-Mittel, die man vorfindet, sind selbstverständlich – weil sie durch vorangegangene Generationen aufgebaut wurden – dann aus dem Kollektiv nicht herausnehmbar. Ein Teil der RfB bleibt – wie auch jeder Neukunde RfB-Mittel vorfindet – im Bestand, im Kollektiv erhalten und bestehen. Dieser Vererbungseffekt wurde 1994 unterbrochen, in einen Alt- und einen Neubestand geteilt. Dies soll jetzt korrigiert werden, damit diese RfB-Mittel, welche nach dem Willen der Rahmenrichtliniengeber der wichtigste Eigenmittelbestandteil der deutschen Lebensversicherung unter Solvency II ist und bleiben soll, erhalten bleiben und diese Puffer bestehen bleiben können.

Einen Vor- und einen Nachteil für Alt- und Neukunden sehen wir nicht, weil durch das System der Teilkollektivierung ein System geschaffen werden soll, wo beide – Alt und Neukunden – gleichzeitig profitieren. Das, was hierdurch ausgeschlossen wird, ist, dass quasi der Letzte, der im Altbestand – bildlich gesprochen – das Licht ausmacht, einen ungerechtfertigten Profit bekommt, indem ihm das, was Generationen vor ihm lange an RfB aufgebaut haben, mitgegeben wird. Dies halten wir für keinen interessengerechten, keinen fairen Ausgleich zwischen den Kunden im Alt- und im Neubestand. Insofern sprechen wir uns sehr stark für diese Regelung aus und glauben, dass das eine sehr ausbalancierte, sehr faire Regelung zwischen den Kunden ist. Wir müssen uns darüber im Klaren sein, dass die RfB in erster Linie Kundengeld ist und auch bleiben muss. Wir haben die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen im Vergleich zur aktuell geltenden Gesetzeslage am Anfang des § 56 b VAG auch eingesetzt. Ein fairer Interessenausgleich wird auch gerade durch den Vorschlag angestrebt, der die Beteiligung an den Bewertungsreserven betrifft. Hier ist augenfällig, dass mit einem durchschnittlichen Garantiezinssatz von 3,3 Prozent und einer Rendite – 10 Jahre Bund, wenn man sie risikofrei betrachten möchte – von aktuell 1,5 Prozent in der Spitze und am unteren Ende von 1,18 Prozent eine große Lücke klafft.

Diese Lücke muss erst einmal geschlossen werden. Das ist für die Lebensversicherung in Deutschland dadurch möglich, dass man die ausgleichende Wirkung von festverzinslichen Wertpapieren mit höherem Zinscoupon aus der Vergangenheit auch für die Zukunft zur Verfügung hat. Würden diese jetzt aufgelöst werden, müsste eine Neuanlage zu den deutlich niedrigeren Zinssätzen erfolgen, sodass gerade hier eine Bestrafung der Neubestände und derjenigen, die im Kollektiv bleiben, angestrebt wird. Dadurch, dass die Regelung, wie sie vorgeschlagen wurde, nur in dem Fall greift, wenn der durchschnittliche Marktzins – beispielsweise 10 Jahre Bund – deutlich unter dem durchschnittlichen Garantiezinssatz liegt, ist ein fairer Interessenausgleich zwischen den Kunden, die ausscheiden, und denen, die im Kollektiv bleiben, geschaffen worden. Insofern ist auch diese Regelung eine sehr faire, wie wir finden, und wir würden uns sehr stark für sie einsetzen. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Es folgt Herr Abg. Koch für die Fraktion DIE LINKE.

Abg. Harald Koch (DIE LINKE.): Danke Frau Vorsitzende, verehrte Anwesende. Meine zwei Fragen berühren die Änderungen § 56a Abs. 3 und 4 VAG „Beteiligung an den Bewertungsreserven“. Die erste Frage geht an Frau Sternberger-Frey. Es geht um den Vorschlag zur Ausgestaltung der Ansprüche aus den Bewertungsreserven. Wie bewerten Sie diesen und besteht überhaupt die Notwendigkeit, die Beteiligung an den Bewertungsreserven aus festverzinslichen Wertpapieren zu begrenzen, um die Risikotragfähigkeit der Versicherer zu stärken?

Die zweite Frage geht an Herrn Trittmacher vom Bund der Versicherten e. V.. In Ihrer Stellungnahme machen Sie auf eine Dysfunktionalität von öffentlichem Recht und einzelvertraglichen und zivilrechtlichen Ansprüchen aufmerksam. Deshalb meine Frage: Wie beurteilen Sie als Jurist dieses Spannungsverhältnis und wie sollte man aus Sicht des Bundes der Versicherten e. V. den Umgang mit Bewertungsreserven und den freien Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen regeln? Dankeschön.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Frau Sternberger-Frey, bitte.

Sve Barbara Sternberger-Frey: Ich darf auf die erste Frage antworten. Ich möchte Eines vorausschicken, damit es keine Missverständnisse gibt: Ich sehe die sehr schwierige Situation der Lebensfondsversicherungsbranche sehr wohl, und ich denke auch, dass ihr Rechnung getragen werden muss. Nichtsdestotrotz bin ich der Meinung, dass der Rückgriff auf die Bewertungsreserven nicht das richtige Mittel ist. Diese Forderung ist nicht neu. Sie wurde schon 2006/2007 gestellt, als es damals darum ging, aufgrund eines Verfassungsgerichtsurteils das Versicherungsvertragsgesetz zu ändern. Das

Verfassungsgericht hat seiner Zeit ausdrücklich gesagt, dass die Vererbungseffekte, die eben angesprochen wurden, dazu führen, dass die eigentumsrechtlichen Ansprüche des einzelnen Versicherungsnehmers – schließlich werden diese ganzen Gewinne ja auch mit seinen Beiträgen aufgebaut – nicht angemessen berücksichtigt werden. Das wurde im Jahre 2008 im Versicherungsvertragsgesetz dahin gehend umgesetzt, dass eine 50-prozentige Beteiligung an den Bewertungsreserven festgeschrieben wurde, d. h., der Kunde bekommt schon nicht 100 Prozent der Bewertungsreserven, die aufgebaut wurden.

Wir haben noch ein Problem, welches es sehr schwierig macht, diese einzelnen Ansprüche zu berechnen; das ist dieser kollektive Topf. Wenn wir für den Einzelvertrag berechnen würden, wie dies in anderen Ländern der Fall ist, hätten wir keine Probleme, die Ansprüche des Kunden an die vorhandenen Kapitalreserven zu ermitteln und entsprechend fair und angemessen auszuschütten. Die neu getroffene Regelung betrifft aber nicht nur – wie manchmal dargestellt wird – z. B. Kunden, die ihren Vertrag vorzeitig abbrechen und dementsprechend als wenig schutzwürdig gesehen werden – worüber man im Übrigen sehr wohl streiten kann, man müsste einmal die Gründe für die Abbrüche unter die Lupe nehmen. Sondern sie betrifft eben auch ausscheidende Versicherungsnehmer, die schon jahrelang gespart und somit auch langfristig beigetragen haben, aber deren Vertrag nun zufälligerweise gerade in dieser Niedrigzinsphase ausläuft. Sie haben schon gelitten, sie haben schon einen massiven Abbau hinnehmen müssen, gemessen an den Überschüssen, die man ihnen versprochen hat – z. B. in den 90iger Jahren sieben Prozent - und jetzt sollen sie auch noch ihre Bewertungsreserven zugunsten des Kollektivs verlieren.

Ich denke, damit fallen wir hinter den Stand dessen zurück, was das Verfassungsgericht seinerzeit gefordert hat. Außerdem haben wir eigentlich innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen genügend Möglichkeiten, auf die für den Fall des Falles – dass ein einzelnes Versicherungsunternehmen in Schwierigkeiten kommt – zurückgegriffen werden kann. Deshalb denke ich, dass in dieser schwierigen Phase unbedingt auch die Kundeninteressen angemessen berücksichtigt werden müssen. Wir haben vorhin die BaFin gehört. Die BaFin, das hat auch das Verfassungsgericht seinerzeit festgestellt, verfolgt das Ziel: Die Solvabilität der Unternehmen muss erhalten werden. Das kann ich auch nachvollziehen. Man kann es der BaFin zum Vorwurf machen, wie es teilweise formuliert wurde, dass sie die einzelvertraglichen Ansprüche des Kunden nicht berücksichtigt. Man kann aber auch sagen: Sie hat eben eine andere Aufgabe. Aber der einzelne Kunde und seine Ansprüche an das Kollektiv kommen hier zu kurz. Insofern ist das Bunkern von Reserven für die Zukunft die falsche Methode. Es werden schon Zinsrückstellungen gebildet, es müssen auch Zinsrückstellungen gebildet werden. Auch zum Anspruch, eine Teilkollektivierung der RfB vorzunehmen, würde ich sagen: Ist okay. Aber bei der Verteilung dieser Mittel muss unbedingt das Interesse des Kunden gegenüber dem Interesse des

Versicherungsunternehmens und des Restes des Kollektivs angemessen berücksichtigt werden. So wie es jetzt festgeschrieben worden ist, ist das meines Erachtens nicht hinreichend der Fall.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Herr Trittmacher für den Bund der Versicherten e. V.

Sv Jens Trittmacher (Bund der Versicherten e. V.): Vielen Dank für die Fragen und dafür, dass wir hier Stellung nehmen dürfen. Wir haben das Bundesverfassungsgerichtsurteil, das hier schon besprochen worden ist und welches der Bund der Versicherten damals zugunsten der Verbraucher erwirkt hat. Dann wurde im Rahmen der Versicherungsvertragsgesetzreform eine 50-prozentige Beteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt. Man kann darüber sicherlich trefflich streiten, und wir sehen es auch so, dass eine höhere Beteiligung erforderlich gewesen wäre, weil die Reserven mit Versichertengeldern erwirtschaftet worden sind. Wenn wir jetzt auch noch die Einschränkung aus dem beabsichtigten § 56a Abs. 3 und 4 VAG sehen, bedeutet dies schlichtweg, dass viele Leute gar nicht an den Stillen Reserven beteiligt werden. Das hieße, dass das, was das Bundesverfassungsgericht und auch der Gesetzgeber wollten, konterkariert würde, denn im Endeffekt erfolgt dann gar keine Beteiligung, wenn man bedenkt, dass die festverzinslichen Wertpapiere 80 Prozent und mehr der Anlage ausmachen.

Auch, wenn man natürlich auf der anderen Seite das Sicherheitsinteresse der Lebensversicherer sehen muss, um alle Verträge erfüllen zu können, haben wir hier den einzelvertraglichen Anspruch des Verbrauchers im Vordergrund zu sehen.

Wir haben massive verfassungsrechtliche Bedenken, weil das VAG und das VVG⁵ erst einmal auf einer Stufe stehen und nun gibt es einen Wertungswiderspruch. Man kann dann zwar sagen: Man kann verfassungskonform auslegen. Wenn ich mir aber jetzt die Regelung anschau, läuft es darauf hinaus, dass ich zwar formal ein Anspruch aus § 153 VVG auf die Überschussbeteiligung mit den Bewertungsreserven habe; im faktischen Bereich läuft das aber gegen null. Da kann man schon verfassungsrechtliche Bedenken äußern, da ich als Verbraucher, als Versicherter nicht an dem beteiligt werde, was ich mit meinen Geldern erwirtschaftet habe, weil das Unternehmen dies nicht zulässt. Insofern können wir die Regelung in § 56a VAG nicht gutheißen. § 153 Abs. 3 Satz 3 VVG lautet: „Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.“. Es ist schon fraglich, ob das nicht zu unbestimmt ist. In der Literatur wird – genau wie von uns – vertreten, es als nicht verfassungskonform anzusehen, weil man nicht ersehen kann, wie der

⁵ Versicherungsvertragsgesetz

ausscheidende Versicherungsnehmer an den Reserven beteiligt wird, man kann es auch nicht nachvollziehen. Wenn jetzt in der Begründung des Antrages steht, dass § 56a Abs. 3 VAG noch einmal praktisch den § 153 Abs. 3 Satz 3 VVG einschränkt, wird das verfassungsrechtlich mehr als bedenklich. Deswegen ist es aus unserer Sicht nicht vertretbar, diese Regelung so zu akzeptieren. Allenfalls können wir uns vorstellen, dass anstelle der Beteiligung an den Stillen Reserven – weil wir ja wissen, dass diese oftmals in der praktischen Umsetzung gar nicht erfolgt und der Versicherungsnehmer nicht mehr Überschussbeteiligung hat als vor der Reform – eine Beteiligung zu 50 Prozent an den freien RfB erfolgt. Wenn diese Regelung erfolgen würde, könnten wir uns vielleicht mit dem § 56a VAG einverstanden erklären.

Wir gehen davon aus, dass die Versichertenrechte weiter gestärkt werden müssen. Der Markt muss zwar seine Verträge erfüllen. Es kann aber nicht sein, dass die Versicherten, die jahrelang eingezahlt haben, deshalb im Endeffekt wieder bei null stehen und dass wir zudem – in Anschauung des Verfassungsgerichtsurteils – Gefahr laufen, weitere verfassungsrechtliche Verfahren führen zu müssen, denn durch die geplanten Regelungen geht der Anspruch faktisch fast gegen null. Das können wir nicht gutheißen. Deswegen: Beteiligung zu 50 Prozent an den freien RfB.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat das Wort Herr Abg. Dr. Schick.

Abg. Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dankeschön. Ich möchte zwei Fragen an Herrn Prof. Dr. Weinmann stellen. Zum einen würde mich interessieren: Sie kommen in Bezug auf die Bewertungsreserven zu einer anderen Bewertung, als wir sie gerade gehört haben. Sie sagen, die geplante Regelung sei angemessen. Mich würde Ihre Argumentation interessieren.

Zum anderen sagen Sie, dass Sie aus der Konfliktsituation zwischen Gläubigerinteresse und Schuldnerinteresse heraus zu dieser Abwägung kommen. Ich würde gern den Blick noch einmal von diesen beiden Gruppen weglenken, denn, wenn wir jetzt eine nichtnachhaltige Situation haben, ist ja die Frage: Was ist eigentlich mit den Eigentümern? Wie ist da in der Vergangenheit die Aufteilung gewesen, und wie sollte sie in Zukunft sein? Was sind eigentlich Fehlentwicklungen im Vertrieb? Also: Gibt es eigentlich noch andere Sachen, die wir uns anschauen müssen bei der Frage, wer eigentlich die Lasten aus der geplanten Entwicklung trägt?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Prof. Dr. Weinmann hat das Wort.

Sv Prof. Dr. Hermann Weinmann (Hochschule Ludwigshafen am Rhein): Das sind zwei interessante Fragen. Ich möchte zunächst einmal, wenn ich darf – ich werde mich an die Zeit halten –, das Ganze auf einen größeren Rahmen spannen und dann auf diese Fragen eingehen. Ich komme zunächst auf die komplexen Rahmenbedingungen. Wir haben 2001 das Altersvermögensgesetz erlebt, dann haben wir 2005 das Alterseinkünftegesetz erlebt, Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen, Besteuerung von Altersbezügen, wir sind in der ersten, zweiten und dritten Schicht. Ich habe massive Probleme, diese Thematik meinen Studierenden nahezubringen; auch die Bevölkerung hat massive Probleme, das zu verstehen, und wenn ich Versicherungsvorstände frage, die im Rechnungswesen tätig sind, ob sie mir das erklären können, dann ist auch da vielfach Fehlansicht. Daneben haben wir sehr komplexe Produkte. Wir haben einen Anbieterdschungel, wir haben einen Urwald, wir haben feuchte Luft, d. h., wir haben eine Wucherung und auch von dieser Seite her haben wir Probleme, das zu verstehen. Dritter Punkt, jetzt komme ich zu den Bewertungsreserven: Die Bewertungsreserven sind Teil der Überschussbeteiligung. Wir bewegen uns nicht mehr vor Vertragsabschluss in der Vertrauensphase, sondern wir sind in der Vertragserfüllung und deshalb ist für mich diese Vertragserfüllung das Entscheidende.

Ich möchte zwei Punkte aus meiner Versicherungsvita bringen. Im Jahre 2008 hatte ich einen Vertragsablauf. Damals wurden die Bewertungsreserven neu eingeführt und was hat Klein-Hermann – das bin ich – am meisten interessiert? Das war die Höhe seiner Bewertungsreserven! In der Ablaufmitteilung standen nur garantierte Leistungen plus Überschussbeteiligung, das war die gesamte Summe, mehr Informationen bekam ich nicht. Dann dachte ich, ich bekomme vielleicht einen Monat später eine genaue Aufschlüsselung, dem war nicht der Fall. Erst ein Schreiben an den Vorstand hat bewirkt, dass mir mitgeteilt worden ist, welche Bewertungsreserven mein Vertrag erzielt hat.

Zweites Beispiel: Ich habe noch einen laufenden Vertrag. Ich prüfe meine jährlichen Mitteilungen nach § 6 VVG-Infoverordnung und was stelle ich fest? Was wird angegeben? Die garantierte Leistung einmal als garantierte Rente, zum Zweiten als Kapitalabfindung und dann gibt es noch einen garantierten Teil, das ist die jährliche Überschussbeteiligung. Es wird dieser Teil als garantierte Kapitalabfindung angegeben, aber eine garantierte Rente wird bei der Überschussbeteiligung nicht ausgewiesen. Dann wird das Ganze schwammig in der Weise, dass die möglichen künftigen Leistungen als Schlussüberschussbeteiligung, als Bewertungsreserven, als Sockelübertrag dargestellt werden. Als Quintessenz entnehme ich meiner Standmitteilung, dass das Ganze bis auf null heruntergefahren werden kann. Schlimm ist nach meinem Dafürhalten, dass, wenn ich meine Abrechnungen von 2012, 2008 und 2007 vergleiche, der Wert „Garantie plus Überschussbeteiligung“ 2012 am Ende niedriger ist, als er es in den Jahren 2007 und 2008 war.

Was will ich damit sagen? Wir brauchen eine neue Regelung zur Überschussbeteiligung. Die jährliche Deklaration sollte beibehalten werden, weil damit zu der originären Garantie eine zusätzliche Garantie hinzu kommt. Außerdem sollten wir vielleicht die Bewertungsreserven auf die Schlussüberschussbeteiligung beschränken, weil es dem Versicherungsnehmer wenig nützt, wenn die Schlussüberschussbeteiligung ein „wappelndes“ Gebilde ist und dann zum Schluss vielleicht gar nichts gegeben werden kann. Also: Überschussdarstellung nur einheitlich, und ich sehe dabei auch ganz massiv die BaFin mit im Boot.

Das größte Problem ist, dass die Lebensversicherung aufgegeben wird. Auf der einen Seite haben wir die Unternehmen – Entschuldigung, Herr Dr. Lörper – wir haben dort zum Teil Betonköpfe, wir haben vielleicht auch Trickser; da muss sich die Branche ein bisschen bewegen. Auf der anderen Seite haben wir die organisierten Verbraucherschützer, die zum Teil vorverurteilen und kein gutes Haar an der Branche lassen. Fakt ist aber: Staatlich geförderte Altersvorsorge ist Leibrente plus Immobilieneigentum. Kapitalzahlung, ETF, Bundeswertpapiere oder Bankguthaben gehören nicht dazu. Die Leibrente gibt es aber nur bei der Lebensversicherung, und ich erinnere an die Fördervolumina, 175 Euro bei Riester, 374 Euro monatlich bei der betrieblichen Altersversorgung. Wenn ich an die leitenden Angestellten denke, muss ich auch noch die Basisversorgung Rürup mit hineinnehmen, da wären wir dann bei 1 667 Euro. Was will ich damit sagen? Nach überschlägigen Berechnungen braucht der junge Mann, die junge Frau heute sieben bis zehn Prozent seines oder ihres Bruttoeinkommens, um eine angemessene Altersversorgung zu haben. Sieben bis zehn Prozent, weil wir über der Beitragsbemessungsgrenze keine Rentenleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Wenn ich älter bin, im Mittelalter oder jenseits der 50, dann reden wir über 20 Prozent. Das ist für mich die Quintessenz: Die Sparanstrengungen werden zukünftig in diese staatlich geförderte Altersvorsorge hineinlaufen, und es bleibt kein Raum für Sparprozesse außerhalb dieser staatlich geförderten Altersvorsorge.

Zurück zur entsprechenden Frage: Die Allianz – so liest man in den Zeitungsinterviews – erzielt heute eine Neuanlagerendite von vier Prozent. Ganz toll. Die Bundesanleihen sind natürlich entsprechend niedrig. Was will ich damit sagen? Wettbewerbsstarke Versicherer – das Entscheidende ist heute die Kapitalanlage und sind danach die Kosten – könnten mit der Altregelung von 50 Prozent leben, aber unter Branchengesichtspunkten wird eine neue Regelung notwendig sein.

Was mir aber besonders Sorge macht, ist, dass ich jetzt endlich verstanden habe, wie die Zinszusatzwerte funktionieren. Jetzt kommt eine neue Regelung für die Bewertungsreserven, dann haben wir dazu auch noch die Teilkollektive. Ich frage Sie: Wer kann dem Kunden draußen noch das Produkt Lebensversicherung angemessen erklären? Das ist mein größtes

Problem. Aber darüber können wir uns gerne noch an anderer Stelle unterhalten. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Abg. Brinkhaus hat das Wort für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Ralph Brinkhaus (CDU/CSU): Angesichts der fortgeschrittenen Zeit würde ich gern noch Herrn Prof. Dr. Armbrüster die Gelegenheit geben, etwas zu sagen, insbesondere zu den Unfallversicherungen, die Sie auch in Ihrer schriftlichen Stellungnahme erwähnt haben. Vielleicht kann der Verband der privaten Krankenversicherung e. V. noch etwas zum Unisex-Tarif sagen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Prof. Dr. Armbrüster bitte.

Sv Prof. Dr. Christian Armbrüster (FU Berlin): Das Thema Unfallversicherung halte ich eher für einen technischen Hinweis. Es bedarf einer Erstreckung der Regelung zur Beteiligung an den Bewertungsreserven auf die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr. Das war im Regierungsentwurf zur 10. Versicherungsaufsichtsgesetz-Novelle schon enthalten und sollte rein technisch eingefügt werden.

Ich darf vielleicht zu den Bewertungsreserven, über die wir ja anhand eines konkreten Gesetzentwurfes reden, noch eines in Erinnerung rufen: Der § 56a Abs. 3 VAG nimmt in der vorgeschlagenen Fassung ausdrücklich Bezug auf die Zwecksetzung zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtung aus den Versicherungen. Das bringt den Nexus, den Sie vorhin vermisst haben Herr Trittmacher, zwischen Versicherungsaufsichtsgesetz und Versicherungsvertragsgesetz, denn die BaFin ist gerade zuständig für die Wahrung der Belange der Versicherten und der dauerhaften Erfüllbarkeit der Verträge. Genau das wird in der genannten Regelung aufgegriffen. Was ich hierzu noch vermisse, ist eine Bezugnahme auf § 153 VVG. Herr Trittmacher hat vorhin bereits daraus zitiert und darauf hingewiesen, dass es im Bezug auf die Kapitalausstattung schon jetzt einen Verweis gibt. Das sollte allerdings auf die Neuregelung erstreckt werden, die jetzt in § 56a VAG vorgesehen ist. Zur Teilkollektivierung der freien RfB habe ich mich seinerzeit im Auftrag der BaFin selber gutachterlich geäußert. Ich halte die jetzt vorgeschlagene Regelung für eine sachgerechte und insbesondere auch verfassungsgemäße Umsetzung der seinerzeit unterbreiteten Vorschläge. Danke sehr.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Für den Verband der privaten Krankenversicherung e. V. Herr Dr. Reuther bitte.

Sv Dr. Florian Reuther (Verband der privaten Krankenversicherung e. V. (PKV)): Frau Vorsitzende, Herr Abg. Brinkhaus, vielen Dank für die Frage. Ich kann erst einmal eine allgemeine Einschätzung – auch zu der Umsetzung der Unisex-Rechtsprechung des EuGH – geben. Das Geschlecht ist für die Kalkulation der privaten Krankenversicherung natürlich ein zentrales Merkmal, weil das Geschlecht risikorelevant für die Frage der Erkrankung ist. Das liegt daran, dass Frauen eine höhere Lebenserwartung haben und das Inanspruchnahmeverhalten der Leistungen ein anderes ist. Frauen und Männer haben unterschiedliche Krankheiten, und die Tendenz – auch in der Medizin – geht eher in die Gegenrichtung, nämlich dahin, dass man geschlechtsabhängige Behandlungen durchführt. Das Stichwort, welches eine immer größere Rolle spielt, lautet *gender medicine*. Aufgrund der Unisex-Rechtsprechung können wir diese Unterschiede in der Kalkulation nicht mehr berücksichtigen, sodass die Kalkulation der risikoadäquaten Prämien schon aus diesem Grunde deutlich erschwert wird. Für die private Krankenvollversicherung entsteht eine zusätzliche Schwierigkeit aus der Unisex-Rechtsprechung: Die Bestandszusammensetzung – also das Verhältnis zwischen Frauen und Männern – in den einzelnen Tarifen ist nicht sicher vorhersehbar, weil wir auch ein Tarifwechselrecht haben, sodass hier mit Wanderungsbewegungen zu rechnen ist. Da die Versicherer aber auskömmliche Prämien kalkulieren müssen, und auch Fehler in der Erstkalkulation nicht berücksichtigt und bereinigt werden können, läuft es darauf hinaus, dass für die Unisex-Tarife – nach denen Sie konkret fragen – insgesamt zunächst erst einmal höhere Sicherheiten einzukalkulieren sind, sodass die Prämien letzten Endes für alle Versicherungsnehmer teurer werden. Man muss sagen, dass sie dann für alle Menschen tendenziell eher im Bereich der Frauenbeiträge liegen werden.

Eine Entlastung der Frauen ist auch nicht in allen Altersstufen feststellbar, weil wir eben die Unsicherheiten über die Bestandszusammensetzung haben. Hinzu können aber auch noch andere Effekte kommen, etwa ein anderer Rechnungszins oder auch eine Erweiterung des Leistungsspektrums. Insgesamt ist also das Verbot, nach dem Geschlecht zu differenzieren, sehr nachteilig und schränkt das Versicherungsprinzip stark ein. Es muss ein Einzelfall bleiben, die anderen risikorelevanten Merkmale – insbesondere Alter und Gesundheitszustand – müssen also unbedingt auch in Zukunft beibehalten werden. Das ist – glaube ich – auch ein wichtiger Punkt für die europäische Diskussion. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Für die Fraktion der SPD hat das Wort Herr Abg. Binding (Heidelberg).

Abg. Lothar Binding (Heidelberg) (SPD): Ich würde gern den Bund der Versicherten e. V. noch einmal auf seine Stellungnahme ansprechen. Sie haben eine ganze Reihe von Punkten, bei denen Sie sagen, das aktuelle Versicherungsaufsichtsgesetz sei eigentlich ganz in

Ordnung und Sie kritisieren eine Reihe der anstehenden Veränderungen. Vielleicht sollte ich im Einzelnen gar nicht darauf eingehen, Sie kennen Ihre Stellungnahme ja besser. Insbesondere Punkt eins und zwei wäre noch einmal interessant zu hören. Sie sagen auch, dass es, obwohl wir den Zwang zu Unisex-Tarifierung haben, Möglichkeiten zur Geschlechterdifferenzierung gibt. Das hört sich alles sehr kritisch an. Es wäre schön, wenn Sie das noch einmal ein bisschen erläutern.

Meine zweite Frage geht an Herrn Dr. Lörper von der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. Sie sprechen über die Bewertungsreservebeteiligung einerseits und über die Teilkollektivierung der freien RfB andererseits. Vielleicht können Sie das noch einmal ein bisschen genauer ausführen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Trittmacher bitte.

Sv Jens Trittmacher (Bund der Versicherten e. V.): Danke für die Fragen. Wir haben das EuGH-Urteil, in dem es darum geht, dass die Kalkulation der Prämien einheitlich erfolgen muss, da können wir keine Geschlechterdifferenzierung vornehmen. Wenn wir jetzt aber die Bewertung der Verträge vornehmen im Hinblick auf die Solvabilität oder aber, um die Deklaration der Überschussbeteiligung zu finden, kann man weiterhin eine Geschlechterdifferenzierung vornehmen. Diese Geschlechterdifferenzierung ist derzeit in § 10a VAG und § 13 d Nr. 10 VAG enthalten, das soll gestrichen werden. Frau Sternberger-Frey hatte in ihrer Stellungnahme u. a. angesprochen, dass die Risikoüberschüsse bei der Riester-Rente weiterhin beobachtet und getrennt gespeichert werden sollen. Auch Herr Dr. Reuther hatte erwähnt, dass es immer noch weitere Differenzierungsmerkmale gibt. Deswegen sind wir der Meinung, solange es geschlechtsspezifische Ansätze in der Kalkulation gibt, muss eben auch in der Form außerhalb der Prämie differenziert werden. Es sei denn, es erfolgt ein Hinweis, dass kein geschlechtsspezifischer Ansatz genutzt wurde, dann kann man sich das schenken. Aber da das nach unserer Kenntnis grundsätzlich nicht der Fall sein wird, sollte man die von mir genannten Paragraphen auch nicht streichen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herzlichen Dank. Herr Dr. Lörper.

Sv Dr. Johannes Lörper (Deutsche Aktuarvereinigung e. V.): Danke für die Möglichkeit, auch noch einmal kurz dazu Stellung nehmen zu können. Die beiden Themen, zu denen ich Stellung nehmen soll, sind natürlich auch gerade die Themen, die uns als Aktuare besonders am Herzen liegen. Wenn Sie, Herr Prof. Dr. Weinmann, sagen, dass das ein Komplott der Aktuare ist, dann muss ich sagen, das ist in gewisser Weise richtig. Das ist in gewisser Weise insofern richtig, weil wir dafür da sind, dass die Versicherungen funktionieren, einfach

technisch funktionieren. Dieser riesig lange Prozess über Generationen, dass der funktioniert. Wir sind auch dazu da, dafür zu sorgen, dass Gleichbehandlungsprinzipien eingehalten werden, dass es also gerade nicht passiert, dass irgend jemand zu Gunsten eines Anderen benachteiligt wird.

Wir sind trotzdem entgegen der Stellungnahme von Frau Sternberger-Frey erstens der Meinung, dass diese beiden Maßnahmen unbedingt nötig sind und zweitens, dass sie fair sind. Gehen wir vielleicht einmal auf die einzelnen Maßnahmen ein. Erst einmal das Thema Teilkollektivierung, das kam eben schon vor. Wenn man diese nicht durchführt, hat man praktisch eine „Lotterie für den Letzten“. Man hat immer vererbt, jahrelang, seit es Lebensversicherungen gibt. Dann hat man einen Bruch gemacht, den musste man auch machen, man musste die Bestände irgendwie isolieren. Aber man hat eben damals dieses Vererbungselement schlicht und einfach nicht berücksichtigt. Wenn man jetzt die Reform nicht durchführen würde, dann würde im Grunde genommen der Altbestand ungerechtfertigt bevorteilt, weil insbesondere die Letzten des Altbestandes „alles mitnehmen“ und die Vererbung unterbrochen wird. Ich glaube, es ist relativ klar, dass die Neuregelung einfach nur fair ist.

Was die Frage der Beteiligung an den Bewertungsreserven betrifft, muss man noch eine Sache berücksichtigen. Schauen Sie sich an, wie das ausgerechnet werden soll – ich will Sie jetzt nicht in Einzelheiten entführen, die stehen ja auch noch gar nicht ganz fest. Eigentlich schaut man sich heutige Zinssätze an und rechnet eine Gegenposition der Bewertungsreserven aus, nämlich so eine Art stille Last, die auf den Verpflichtungen liegt. Wir bekommen heute nicht mehr genug Zinsen, um eben unsere Verpflichtungen dauerhaft zu erfüllen. Die bekommen wir nicht. Das ist also eine Last. Der Vorschlag sagt eigentlich nichts anderes als: „Bevor ihr Bewertungsreserven ausschüttet, rechnet mal die Last, die darin liegt, dagegen.“. Das halte ich für eine sehr faire Lösung, sie ist unbedingt nötig. Sie werden natürlich sagen – und das ist auch eine faire Bemerkung –, da ich von der Versicherungswirtschaft lebe, bin ich natürlich insofern auch Partei. Aber als Aktuar kann ich sagen: Wenn wir das nicht tun und die Verhältnisse, die wir im Moment haben, weiter halten, dann wird es nicht funktionieren. Es gibt die Überlegung: „Wir haben doch jetzt schon etwas, im Notfall kann hier etwas getan werden.“ Dieser muss ich entgegenhalten: Wenn ein Unternehmen in diesem Notfall ist, dann wird es keine Bewertungsreserven mehr haben. Denn bevor es Pleite geht, hat es genau diese aufgelöst. Das bringt also nichts. Man muss das präventiv machen, anders wird man hier nichts erreichen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herzlichen Dank, Herr Dr. Lörper. Eine kurze Frage von Herrn Abg. Brinkhaus von der Fraktion der CDU/CSU? Ich sehe keinen Fragebedarf mehr. Herr Abg. Dr. Schick.

Abg. Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Jetzt weiß ich noch nicht so richtig, an wen ich die Frage richten soll. Aber ich habe eine Frage. Wenn wir bei den Bewertungsreserven jetzt nichts tun, und praktisch sagen: „Ein Teil der Unternehmen hat keine Probleme mit der bisherigen Regelung.“. Ich habe den Eindruck, dass mir darin niemand widersprechen würde.

Sie würden sagen, alle haben ein Problem? Dann können wir gleich noch einmal darauf zurück kommen.

Wenn wir jetzt nichts tun würden, dann würde irgendwann die „Protector-Lösung“ kommen. An diesem Punkt würden vor allem die Aktionäre verlieren, während die Ansprüche der Versicherten ein Stück herunter gesetzt, aber im Wesentlichen geschützt werden. Das ist die Alternative. Jetzt versucht man, präventiv einzugreifen, was ja nicht falsch ist. Aber ich sehe bei diesem präventiven Eingriff nicht, dass die Eigentümer bisher in irgendeiner Weise in diese Sanierungsbemühungen einbezogen werden. Das halte ich für falsch, das halte ich für nicht gerecht. Ich würde gerne wissen, ob es eine Möglichkeit gibt, das zu erreichen, um eine faire Aufteilung zu gewährleisten. Es ist doch im Endeffekt so, dass in der Vergangenheit Versprechungen gemacht worden sind, die man heute unter dem gegenwärtigen Zinsniveau nicht mehr erfüllen kann. So zumindest verstehe ich die Situation. Vielleicht verstehe ich sie falsch, dann erklären Sie es mir.

Deswegen würde mich interessieren: Gibt es die Möglichkeit, die Eigentümer in dieser präventiven Stabilisierung, die wir für notwendig erachten, derart heranzuziehen, dass es dem entspricht, was im Ernstfall später auch passieren würde, dort wären sie dann nämlich dabei.

Herr Wehling hat signalisiert, dass er sich dazu äußern würde und vielleicht will Herr Prof. Dr. Weinmann dann darauf noch einmal reagieren, oder auch Frau Sternberger-Frey.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Wehling, bitte. Aber ich bitte Sie, sich kurz zu fassen.

Sv Axel Wehling (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. GDV): Zu Erstens: Wir sind der Überzeugung, dass es ein branchenweites Problem zu lösen gilt. Das liegt schlicht und ergreifend darin begründet, dass sie die Zinsträger, die sie aus der Vergangenheit haben, mitnehmen. Nehmen wir einen „Sechs-Prozenter“: Jedes Jahr müssen sie diese sechs Prozent abliefern. Wenn sie diese Kundengelder jetzt auflösen und sie zu

zwei Prozent neu anlegen, entsteht gerade dadurch das Problem. Die Tatsache, dass einzelne Unternehmen aktuell in der Neuanlage jenseits der vier Prozent liegen, ist ja nicht der Tatsache geschuldet, dass man risikofrei diesen Coupon bekommt, sondern man muss entsprechend mehr Kreditrisiko eingehen. Unser Ansinnen ist es, um die langfristige Risikotragfähigkeit der Lebensversicherung sicherzustellen, mit langlaufenden Kapitalanlagen von 10 bis 15 Jahren sechs Prozent zu erreichen, und diese dann auch über den Zeitraum entsprechend immer an die Kunden weiterzugeben. Nur so erreichen wir auch die Stabilisierung der Überschussbeteiligung und die Darstellung der Garantien.

Damit hat der Eigentümer auch nichts zu tun, sondern es liegt erst einmal im Kundeninteresse, laufende Ausschüttungen zu haben statt die Bewertungsreserven einmal zu realisieren und dann auszuschütten. Es wurde kritisiert, dass wir zu einer 50:50 Verteilung kommen. Eine andere Verteilung wäre bei der Abwägung zwischen dem Kollektiv und dem Versicherungskunden gar nicht möglich. Alles andere würde dazu führen, dass Sie nichts anderes besparen könnten als ein Geldmarktkonto, und damit gerade nicht über eine langfristige Kapitalanlage den langfristig höheren Coupon erreichen können. Man muss nun beachten: Wenn wir zum aktuellen Zeitpunkt die Bewertungsreserven auf die Festverzinslichen realisieren würden, wäre dieses im Verhältnis 50:50, und der Eigentümer würde rein theoretisch davon auch seinen Anteil bekommen. In dem Moment, wo wir diese Anteile nicht realisieren, bekommt auch der Eigentümer entsprechend weniger, dafür aber der Versicherungsnehmer langfristig genau das Gleiche und eine höhere Sicherheit, so dass das eigentlich ein sehr fairer Ausgleich zwischen dem Eigentümer und dem Versicherungskunden ist.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank Herr Wehling. Herr Prof. Dr. Weinmann.

Sv Prof. Dr. Hermann Weinmann (Hochschule Ludwigshafen am Rhein): Ich darf ganz kurz noch einmal auf die Mindestzuführungsverordnung von 2008 zu sprechen kommen. Wir haben drei Überschussquellen, das Kapitalanlageergebnis, das Risikoergebnis und das übrige Ergebnis. Aufgrund der momentanen Situation an den Kapitalmärkten steht das Kapitalanlageergebnis unter Druck und das bedeutet, es kann nicht mehr mit den übrigen Ergebnisquellen verrechnet werden, so dass die Eigentümer heute schon bei einigen Unternehmen recht kurz gehalten werden müssen, weil die Mindestzuführungsverordnung dazu führt, dass für das Unternehmen nichts mehr übrig bleibt. Ich persönlich hätte gern mehr Einblick, wie die Überschussquellen sich zueinander verhalten. Das Risikoergebnis ist im Moment wieder sehr heftig in der Diskussion, weil davon 25 Prozent vereinnahmt werden können, von dem übrigen Ergebnis 50 Prozent. Das ist aber eine andere Baustelle.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass in der gesetzlichen Regelung die Vier-Prozent-Regel für die Aktionäre enthalten ist, und ich meine, dass es im Einzelfall Schwierigkeiten geben kann, diese vier Prozent darzustellen. Ich meine, dass wir im Moment durch die Kapitalmärkte einen Mechanismus haben, der einige Eigentümer doch zur Zurückhaltung zwingt. Andererseits, ich komme wieder auf die wettbewerbsstarken Versicherer zu sprechen, wenn genügend Rohüberschuss da ist und die Mindestzuführungshürde übersprungen wird, haben wir natürlich wieder ein Feld für die Eigentümer und man muss darauf achten, wie der Rohüberschuss verteilt wird. Sind es angemessene zehn Prozent oder sind es vielleicht 25 Prozent? Aber das ist dann wieder ein anderes Thema.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herzlichen Dank.

Sve Barbara Sternberger-Frey: Ich würde ganz gerne noch zwei Dinge dazu sagen. Erstens: Es muss nicht unbedingt zwingend notwendig sein, die Hochzinspapiere zu verkaufen, um Bewertungsreserven auszuschütten. Sie müssen nicht unbedingt verkauft werden, wenn mein Geschäft einigermaßen läuft, kann ich das auch anders machen, es gibt da einige Möglichkeiten. Das ist das eine. Das andere: Ich muss nicht zwingend die Altpapiere verkaufen, das ist nicht unbedingt gesagt, sondern ich muss den Anteil verkaufen, der an Bewertungsreserven in meinen Büchern steht. Das ist eine andere Variante.

Das Nächste ist: Bei der Mindestzuführungsverordnung darf ich nicht zwischen den verschiedenen Töpfen verrechnen, aus denen finanziert wird. Im Moment ist es in der Tat so, dass die Risikogewinne und die Kostengewinne wahrscheinlich den größeren Batzen ausmachen im Vergleich zu dem Kapitalanlagengewinn. Aber wir haben auch schon eine Situation seit 2000, wo die Gesamtbeteiligung an den Gewinnen tendenziell zurückgeht, zumindest das, was den Kunden gutgeschrieben wird, und das ist natürlich in einer Situation, wo die Erträge schrumpfen, verständlich, dass ich versuche, mehr im Unternehmen zu behalten. Das kann ich aber auch anders finanzieren, und ich denke, die angemessene Beteiligung an den Verlusten und an den Gewinnen ist eine Frage, die man diskutieren muss. Und warum muss der Altkunde, dem ich vor 10, 15 Jahren sieben Prozent versprochen habe, jetzt auf alles bis auf seinen Garantiezins verzichten? Das könnte bei dieser Regelung passieren, die getroffen wird, und wir fallen hinter den Stand zurück, den wir 2005 hatten. Das möchte ich noch mal sagen. Wir schreiben in einer Niedrigzinsphase auch für die Zukunft eine Regelung fest. Davor würde ich im Hinblick auf die Verbraucherinteressen warnen, denn ich kann gegen diese Maßnahme, die hier getroffen wird, als Kunde nicht mehr angehen. Ich habe dann keine Möglichkeit mehr zu sagen: „Ich bin hier zu gering an den Gewinnen, die das Unternehmen gemacht hat, beteiligt worden!“.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herzlichen Dank. Wir sind am Ende der Zeit, oder haben

sie schon leicht überschritten, wir haben alle Anschlussstermine. Daher muss ich jetzt diese Sitzung schließen, auch wenn das ein interessanter Ansatz zur Diskussion war. Ich danke Ihnen ganz herzlich, dass Sie zu uns gekommen sind und Ihren Sachverstand zur Verfügung gestellt haben. Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg und schließe die Sitzung. Herzlichen Dank.

Schluss der Sitzung: 17:08 Uhr

Dr. Birgit Reinemund, MdB

Vorsitzende